

Standards einer integrierten Wohnungsnotfallstatistik auf Bundesebene

Empfehlung der BAG Wohnungslosenhilfe



1 Wohnungsnotfallstatistik auf Bundesebene

In der Bundesrepublik Deutschland gibt es keine gesetzlich verankerte Wohnungsnotfallstatistik auf Bundesebene. Eine solche Statistik, von der Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe (BAG W) und anderen Fachverbänden seit Jahrzehnten gefordert, wurde bisher von allen Bundesregierungen abgelehnt. Zur Begründung wird dabei zumeist auf zwei Aspekte verwiesen:

- auf die Nicht-Zuständigkeit des Bundes in dieser Frage und die stattdessen bestehende Verpflichtung der Bundesländer und Kommunen, entsprechende Daten zu erheben
- auf die vermeintliche Undurchführbarkeit einer solchen Statistik aufgrund der Komplexität der Lebenslage wohnungsloser Menschen.

Auch wenn im Rahmen der 2006 in Kraft getretenen Föderalismusreform die Zuständigkeit in der Wohnungspolitik vom Bund auf die Länder verlagert wurde, kann daraus eben *nicht* abgeleitet werden, das der Bund für die Erstellung von Bundesstatistiken in diesem Bereich nicht zuständig sei. Vielmehr ist nur der Bund in der Lage, eine bundesweit einheitliche und vergleichbare Wohnungsnotfallstatistik zu gewährleisten.

Darüber hinaus werden die Rahmenbedingungen auf den Wohnungsmärkten durch den Bund als Gesetzgeber – sei es durch die Sozialgesetzbücher II (Grundsicherung für Arbeitsuchende) und XII (Sozialhilfe), sei es durch wohnungsmarktpolitische Initiativen, etwa im Bereich der Förderung des sozialen Wohnungsbaus¹ – entscheidend mitbestimmt.

Die 1998 vom Statistischen Bundesamt erstellte Machbarkeitsstudie² kommt zu dem Schluss, dass eine Wohnungsnotfallstatistik durchführbar ist. Die Ergebnisse der Studie zeigen, dass für die aktuell von Wohnungslosigkeit betroffenen Menschen von einem Erfassungsgrad von mindestens 95% auszugehen ist, der im Rahmen einer gesetzlichen Wohnungsnotfallstatistik erreicht werden kann.³

Auf Ebene der Bundesländer ist Nordrhein-Westfalen derzeit das einzige Bundesland, das über eine landesweite statistische Erfassung der von Wohnungslosigkeit betroffenen Menschen in dem Bundesland verfügt.⁴ Eine Reihe weiterer Bundesländer haben zuletzt Schritte zur Entwicklung und Einführung einer solchen Statistik unternommen.⁵ Die BAG W begrüßt diese Entwicklung, da sie mittelfristig zu einer Verbesserung der Datenlage im Handlungsfeld Wohnungsnotfallhilfen beitragen kann.

Die Umsetzung einer Wohnungsnotfallstatistik bedarf einer Rahmengesetzgebung des Bundes, um sicherzustellen, dass die auf Länderebene gewonnenen Ergebnisse bundesweit vergleichbar sind. Der Bundesebene kommt damit eine Schlüsselfunktion bei

der Realisierung einer bundesweit einheitlichen Wohnungsnotfallstatistik zu. Die BAG Wohnungslosenhilfe unterstützt daher die Bundesregierung in ihrem Vorhaben, „ein Bund-Länder-Gespräch [zu] initiieren und in diesem auf eine bundeseinheitliche Statistik“ hinzuwirken.⁶

2 Aufgaben einer gesetzlichen Wohnungsnotfallstatistik

Eine gesetzliche Wohnungsnotfallstatistik dient der Absicherung und Flankierung folgender Aufgaben:

- Schaffung einer **Planungsgrundlage für die Wohnungspolitik** in Bund, Ländern und Gemeinden, um am Markt sonst nicht wahrnehmbare Bedarfe zu ermitteln und korrekte Wohnungsbedarfsprognosen erstellen zu können
- Fundierung einer **Wohnungsnotfallhilfeplanung** auf kommunaler Ebene, weil Hilfesystementwicklung und Sozialplanung verlässliche Planungsdaten – und zwar für alle Akteure wie Sozialämter, Arbeitsagenturen, Jobcenter, Wohnungsunternehmen, Freie Träger – benötigen
- Schaffung einer **repräsentativen Datenbasis** – auf Bundes- und Landesebene – zur korrekten Erfassung der Gesamtzahl der Wohnungsnotfälle, als Basis für Zensuserhebungen und zur Einschätzung der Repräsentativität spezifischer freiwilliger Erhebungen von Verbänden und Wissenschaft
- **Information der Öffentlichkeit** im Rahmen der Armutsberichterstattung, um öffentliche Mythen durch Transparenz zu beseitigen, die politische Dringlichkeit der Wohnungsnotfallproblematik aufzuzeigen und dem Menschenrecht auf Wohnen Nachdruck zu verleihen
- Unterstützung bestehender **Berichtspflichten gegenüber der EU im Rahmen der OMK (Offene Methode der Koordination)**, um den Umfang der Wohnungslosigkeit unter UnionsbürgerInnen zu dokumentieren und Grundlagen für sinnvolle EU-Fördermaßnahmen zu schaffen.

3 Rahmenbedingungen einer gesetzlichen Wohnungsnotfallstatistik

Die Entwicklung und dauerhafte Durchführung einer integrierten Wohnungsnotfallstatistik bedarf einer Reihe von Rahmenbedingungen:

- **Integration der öffentlichen und nicht-öffentlichen Seite des Hilfesystems**

Eine integrierte Wohnungsnotfallstatistik erfordert die Einbeziehung von Daten sowohl der Kommunen (Städte, Gemeinden und Landkreise) als auch der Einrichtungen und Dienste der Freien (und privaten) Träger der Wohnungslosenhilfe. Nur so



kann eine rechtskreisübergreifenden Erfassung von ordnungsrechtlich in Notunterkünften, sozialrechtlich nach SGB II/XII in Heimen sowie sozialrechtlich nach SGB II/XII in sonstigen Übergangsunterkünften (ohne Wohnungsstatus) untergebrachten Menschen sichergestellt werden.

• **Umfassende Abbildung des Hilfesystems**

Erhebungsfeld einer integrierten Wohnungsnotfallstatistik ist das bestehende Hilfesystem in Wohnungsnotfällen. Seine Struktur muss bekannt sein, um die Qualität der jährlich erhobenen Statistiken einschätzen zu können und einen verlässlichen Adresspool für die Erhebungen aufbauen und dauerhaft pflegen zu können.⁷

Der öffentliche Sektor wird im Regelfall durch die Ordnungsämter der Kommunen und Landkreise gesteuert, die nach den Ordnungsbehördengesetzen unterbringen.⁸ Dies gilt auch dort, wo sich entsprechende Unterkünfte in der Verwaltung freier Träger befinden oder auch von privaten Anbietern angeboten werden (Hotels, Pensionen oder sonstige privatrechtlich organisierte Unterkünfte). Da in allen Unterkunftsarten eine Einweisung über die Ordnungsämter erfolgt bzw. nach dezentraler Aufnahme eine entsprechende Meldung an die Ordnungsämter erfolgt, sollten diese über Zahlen zur ordnungsrechtlichen Unterbringung wohnungsloser Menschen in ihrem Zuständigkeitsbereich verfügen.⁹

Der frei-gemeinnützig strukturierte Sektor der sozialen Hilfen (nach §§ 67 ff. SGB XII und anderen Hilfearten) wird – abhängig von den Landesausführungsgesetzen zu SGB XII und hier ins. die Regelungen zu §§ 67 ff. SGB XII – durch die freien Träger in Kooperation mit den örtlichen und/oder überörtlichen Sozialhilfeträgern ausgestaltet. Bei den Hilfeangeboten sind prinzipiell stationäre Hilfen (Heime), teilstationäre Hilfen (z.B. Wohngemeinschaften) und ambulante Hilfen (Fachberatungsstellen, Tagesaufenthaltsstätten (zum Teil in Verbindung mit Streetwork) und betreutes oder unterstütztes Wohnen) zu unterscheiden.

Die Adressen der Einrichtungen und Dienste sind in der Regel über die überörtliche Kostenträgerschaft (etwa in Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen oder Bayern) zu ermitteln. Dies gilt für ambulante Hilfen allerdings nur dann, wenn diese in dem Bundesland auch durch überörtliche Träger (mit-) finanziert werden. Bei örtlicher Kostenträgerschaft kann dies auch über die örtlichen Träger der Sozialhilfe und/oder die bei Verbänden/Institutionen der freien Träger verfügbaren Adresslisten erfolgen.¹⁰

• **Prinzip der Verbindlichkeit**

Die Erhebung von statistischen Daten zur ordnungsrechtlichen Unterbringung in den Kommunen und der von Wohnungslosigkeit bedrohten Menschen bedarf der verbindlichen Verankerung ihrer regelmäßigen Durchführung. Prinzipiell ist dabei einer gesetzlichen Verpflichtung in Form eines Statistikgesetzes der Vorzug zu geben. Zum einen sichert ein Gesetz die Erhebung auch bei wechselnden politischen Mehrheiten auf Länder- und Bundesebene besser ab. Zum anderen erhöht es über höhere Beteiligung auch die Repräsentativität der Erhebung.

Auch die für eine integrierte Statistik notwendige Einbeziehung von Daten der Freien (und privaten) Träger der Wohnungslosenhilfe sollte verbindlich geregelt werden. Dies kann (und sollte) über entsprechende Regelungen in den Leistungsvereinbarungen der jeweils zuständigen örtlichen oder überörtlichen Kostenträger der Sozialhilfe geschehen. Zugleich sind die Freien (und privaten) Träger der Hilfen in Wohnungsnotfällen möglichst frühzeitig und umfassend in den Prozess der Entwicklung einer integrierten Wohnungsnotfallstatistik einzubeziehen, um eine möglichst hohe Akzeptanz der Erhebung zu gewährleisten.

Die Bereitstellung der Daten durch öffentliche wie Freie (und private) Träger bedarf ausreichender personeller und finanzieller Ressourcen, um eine integrierte Wohnungsnotfallstatistik im Sinne dieser Empfehlung zu gewährleisten. Hierzu sind nach Ansicht der BAG W entsprechende Regelungen im Sinne der zu beteiligenden Akteure nötig.

4 **Stichtagserhebung und Verlaufsdaten**

Grundsätzlich sind Erhebungen zu einer gesetzlichen Wohnungsnotfallstatistik jährlich durchzuführen (Jährlichkeitsprinzip), um – analog der Arbeitslosenstatistik – regelmäßig Zeitreihen zu generieren und Veränderungen im Zeitverlauf erkennen zu können.

Ziel einer Wohnungsnotfallstatistik sollte die Erhebung einer **Jahresgesamtzahl** sein, die die gesamte Zahl der von Wohnungslosigkeit betroffenen und bedrohten Menschen im Verlauf eines Jahres abbildet. Bereits die vom Statistischen Bundesamt 1998 erstellte Machbarkeitsstudie¹¹ macht deutlich, dass eine solche Jahresgesamtzahl anderen Erhebungsverfahren vorzuziehen wäre.

Aufgrund des geringeren Aufwandes sollte allerdings einer **Stichtagserhebung** der Vorzug vor Erhebungen von Jahresgesamtzahlen gegeben werden (Stichtagsprinzip). Dies ermöglicht zugleich den weitgehenden Ausschluss möglicher Doppelerfassungen.

Um sicherzustellen, dass zumindest im ordnungsrechtlichen Sektor von der erhobenen Stichtagszahl überschlägig auf die Jahresgesamtzahl hochgerechnet werden kann, die erst das gesamte Ausmaß der Wohnungslosigkeit in einem Jahr abbildet, sollten in summarischer Form die Zu- bzw. Abgänge vor und nach dem gewählten Stichtag im ordnungsrechtlichen Sektor erhoben werden.¹²

Als **einheitlicher Stichtag auf Bundesebene** sollte aufgrund der Anschlussfähigkeit der bisherigen langfristigen Zeitreihen in NRW¹³ und der Praxis in anderen Ländern der 30. Juni eines Jahres gewählt werden.¹⁴ Besondere saisonale Effekte sind hierdurch nicht zu erwarten, da die Hilfenachfrage im Sommer nicht geringer als im Winter ist, sondern allenfalls anders ausgerichtet ist.

5 **Abgrenzung des Personenkreises**

Zentrale Voraussetzung jeder Statistik ist die klare und nachvollziehbare Abgrenzung des der Erhebung zugrundeliegenden Personenkreises. Grundlage für eine solche Abgrenzung im Rahmen einer Wohnungsnotfallstatistik ist die Wohnungsnotfalldefinition der BAG Wohnungslosenhilfe, die ihrerseits auf der Definition des Deutschen Städtetags von 1987 und deren Weiterführung durch den Forschungsverbund „Wohnungslosigkeit und Hilfen in Wohnungsnotfällen“ (2005) beruht.¹⁵

Wohnungsnotfälle sind danach Haushalte und Personen mit einem Wohnungsbedarf von hoher Dringlichkeit, die aufgrund besonderer Zugangsprobleme zum Wohnungsmarkt der besonderen Unterstützung zur Erlangung und zum Erhalt von angemessenem Wohnraum bedürfen. Hierzu gehören Haushalte und Personen, die:

- aktuell von Wohnungslosigkeit betroffen sind,
- unmittelbar von Wohnungslosigkeit bedroht sind,
- in unzumutbaren Wohnverhältnissen leben,
- als Zuwanderinnen in gesonderten Unterkünften von Wohnungslosigkeit aktuell betroffen sind,
- ehemals von Wohnungslosigkeit betroffen oder bedroht waren, mit Normalwohnraum versorgt wurden und auf Unterstützung zur Prävention von erneutem Wohnungsverlust angewiesen sind.

Eine integrierte Wohnungsnotfallstatistik umfasst den Kreis der aktuellen von Wohnungslosigkeit betroffenen Personen sowie Personen (und Haushalte), die unmittelbar von Wohnungslosigkeit bedroht sind. Der Personenkreis, der durch eine einheitliche gesetzliche Statistik erfasst wird, ist damit insgesamt kleiner, als jener Kreis von Personen, der durch die Wohnungsnotfalldefinition beschrieben wird.

Aktuell von Wohnungslosigkeit betroffene Personen und Haushalte

Zum Kreis der **aktuell von Wohnungslosigkeit Betroffenen zählen Personen**, die:

- durch die Kommunen ordnungsrechtlich untergebracht sind
- durch frei-gemeinnützige Träger (in der Regel sozialhilferechtlich) untergebracht sind
- die nicht institutionell untergebracht sind, insbesondere solche, die bei Freunden und Bekannten (mit-) wohnen, die ohne Obdach auf der Straße leben und die in der Beratung frei-gemeinnütziger Träger anhängig sind

Dabei ist zu berücksichtigen, dass inzwischen auch EU-BürgerInnen und Drittstaatsangehörige von Wohnungslosigkeit betroffen sind und daher in die statistische Erfassung einbezogen werden müssen. Daher ist darauf zu achten, dass sowohl anerkannte Flüchtlinge im Leistungsbezug ohne eigene Wohnung, als auch EU-BürgerInnen, die ohne ordnungsrechtlichen Verwaltungsakt von den Kommunen in gesonderten Unterkünften untergebracht sind,¹⁶ durch die amtliche Statistik der ordnungsrechtlich untergebrachten Personen erfasst werden.

Von Wohnungslosigkeit bedrohte Personen und Haushalte

Darüber hinaus sind auch die Personen, die **unmittelbar von Wohnungslosigkeit bedroht** sind (Kategorie 2), zu erfassen. Für die Erhebungen der Zahl der von Wohnungslosigkeit bedrohten Haushalte im Rahmen einer Wohnungsnotfallstatistik bedarf es dabei einer Ausweitung der Erhebung auf weitere Organisationseinheiten – konkret auf Amtsgerichte.

6 Erhebung von Datenaggregaten

Auch wenn anonymisierte Einzeldatensätze weitreichende Zusatzanalysen ermöglichen würden, spricht sich die BAG Wohnungslosenhilfe für die Erhebung von Aggregaten aus. Insbesondere im ordnungsrechtlich geprägten Sektor liegen nach Einschätzung der BAG W keine oder nur in wenigen Fällen Einzeldatensätze vor, sondern tendenziell kumulative Merkmalstatistiken auf Monatsbasis, die zum Ende des Jahres aggregiert werden.

Bei den Einrichtungen und Diensten der freien Träger liegen elektronische und standardisierte Einzeldatensätze nur dort vor, wo entsprechende Softwareanwendungen zur Dokumentation der Hilfen zum Einsatz kommen. Wo dies nicht der Fall ist, würde eine Erhebung von Einzeldatensätzen einen Mehraufwand bedeuten, der sich negativ auf die Akzeptanz einer Wohnungsnotfallstatistik in diesem Sektor auswirken kann.

Darüber hinaus ist für das bundesweit verbreitete Dokumentationssystem zur Wohnungslosigkeit (DzW), das als Standard für die Erhebung von Daten im Bereich der freien Träger anerkannt ist, aus Datenschutzgründen die Aggregation mit den Spitzenverbänden vertraglich vereinbart.¹⁷ Die Umstellung auf Einzeldatensätze könnte ebenfalls zu einer geringeren Akzeptanz gegenüber einer Wohnungsnotfallstatistik führen und deren Einführung unvermeidbar verzögern oder gar verhindern.

7 Umfang der zu erhebenden Merkmale

Eine integrierte Wohnungsnotfallstatistik muss sich auf wenige zentrale demographische Merkmale beschränken, um den Erfassungsaufwand und die damit verbundenen Kosten zu minimieren, ohne dabei die Vergleichbarkeit mit relevanten öffentlichen Statistiken aus den Augen zu verlieren. Die Erhebung der Merkmale sollte darüber hinaus in einer Form erfolgen, die eine Vergleichbarkeit der statistischen Ergebnisse mit jenen anderer öffentlicher Statistiken (insbesondere des statistischen Bundesamtes und der Agentur für Arbeit) erlaubt.

Aktuell von Wohnungslosigkeit betroffene Personen und Haushalte

Für die Erhebung der Zahl der aktuell wohnungslosen Personen wird folgende sozio-demographischen Merkmalen vorgeschlagen:

- **Geschlecht.** Neben der Differenzierung nach männlich/weiblich sollte eine weitere Kategorie für Personen, die diesen Kategorien nicht zugeordnet werden wollen/können, in die Erhebung aufgenommen werden.
- **Alter.** Die Erfassung sollte prinzipiell in den Größenklassen „unter 18 Jahre“, „18 bis unter 21 Jahre“, „21 bis unter 25 Jahre“, „25 bis unter 30 Jahre“, „30 bis unter 40 Jahre“, „40 bis unter 50 Jahre“, „50 bis unter 65 Jahre“, „65 Jahre bis unter 75 Jahre“ sowie „75 Jahre und älter“ – jeweils differenziert nach Geschlecht – erfolgen.
- **Staatsangehörigkeit.** Zu erfassen sind deutsche Personen, jeweils differenziert nach Migrationshintergrund, sowie nicht-deutsche Personen, differenziert nach Personen aus EU-Mitgliedsstaaten und Personen aus Drittstaaten. Auch hier ist eine Differenzierung nach Geschlecht geboten.
- **Aufenthaltsstatus.** Angesichts einer steigenden Zahl asylsuchender Menschen ist neben der Staatsangehörigkeit auch der Aufenthaltsstatus – differenziert nach Geschlecht – zu erheben.
- **Haushaltsstruktur.** Zu erheben ist die Zahl der alleinstehenden Personen (jeweils mit und ohne Kinder), der in Partnerschaft lebenden Personen (jeweils mit und ohne Kinder) sowie der in Mehrpersonenhaushalten lebenden Personen – jeweils differenziert nach Geschlecht.
- **Unterbringung / Unterkunftssituation.** Anknüpfend an die integrierte Wohnungsnotfallstatistik in Nordrhein-Westfalen sind hierzu unterschiedliche Kategorien für die beiden Sektoren des Hilfesystems zu erheben:

Im Bereich der nach Ordnungsrecht untergebrachten Personen ist zu unterscheiden nach der Unterbringung

- in kommunalen Obdachlosenunterkünften,
- in Pensionen und Hotels, sowie
- in Normalwohnraum (durch Wiedereinweisung nach Ordnungsrecht).

Hierbei ist nach der Dauer der Unterbringung – in den Größenklassen „bis zu 3 Monate“, „über 3 bis zu 6 Monate“, „über 6 Monate bis zu 2 Jahre“ sowie „länger als 2 Jahre“ – zu differenzieren.

Im Bereich der in den Einrichtungen und Diensten der frei-verbandlichen Wohnungslosenhilfe anhängigen wohnungslosen Personen ist die aktuelle Unterbringungssituation am Stichtag der Erhebung – differenziert nach Geschlecht – zu erfassen. Die Ausdifferenzierung erfolgt über die Kategorien der entsprechenden Abfrage im Basisdatensatz der AG STADO,¹⁸ der sich als Standarddatensatz bewährt hat und aufgrund der breiten Abstimmungen der darin enthaltenen Variablen als verbindlicher Referenzrahmen für die Dokumentation von Hilfen in Wohnungsnotfällen anerkannt ist und von Einrichtungen und Diensten freier Träger der Wohnungslosenhilfe angewendet wird bzw. werden kann.

Von Wohnungslosigkeit bedrohte Personen und Haushalte

Für die jährliche Erfassung der Zahl der von Wohnungslosigkeit bedrohten Personen und Haushalte wird ein Standarddatensatz mit folgenden Abfragen vorgeschlagen, mittels derer ein genaues Bild bedrohter Wohnverhältnisse im Zeitverlauf gezeichnet werden kann:

- Unabdingbar ist die Erfassung der **Räumungsklagen** und **Räumungsurteile** (als Jahresgesamtzahl), die direkt bei den zuständigen Amtsgerichten zu erheben sind. Hierzu ist die entsprechende Justizstatistik zu überarbeiten
- Darüber hinaus sind die Mitteilungen der Gerichtsvollzieher zu **angesetzten und vollstreckten Zwangsräumungen** zu erfassen. Die Erfassung der Jahresgesamtzahlen sollte so erfolgen, dass eine Differenzierung der Daten nach Alter, Geschlecht, Staatsangehörigkeit und Aufenthaltsstatus sowie Haushaltsstruktur möglich ist.



8 Mögliche Doppelerfassungen und das Problem der Dunkelziffer

Mögliche **Doppelerfassungen** stellen prinzipiell ein eher geringes Problem dar, da die beiden Sektoren des Hilfesystems – der ordnungsrechtlich geprägte Sektor und der frei-gemeinnützige Sektor – in der Regel stark abgeschottet und undurchlässig sind. Die Erfahrungen aus Nordrhein-Westfalen zeigen, dass die bei Beratungsstellen anhängigen Personen, die zugleich ordnungsrechtlich untergebracht sind, in der Regel sauber herausgerechnet werden können, damit es zu demselben Personenkreis im Erfassungssystem „Ordnungsbehörde“ keine Überschneidung gibt.

Für alle der unter 5 genannten Kategorien des zu erfassenden Personenkreises kann es **Dunkelziffern** geben, die sich aber schon aus systematischen Gründen in Grenzen halten. Grundsätzlich lässt sich sagen, dass diese Dunkelziffern aus einer ausbleibenden Hilfenachfrage – trotz bestehendem Bedarf – bei öffentlichen oder frei-gemeinnützigen Stellen entstehen – analog zur Dunkelziffer der Armut. Insoweit unterscheidet sich die Dunkelziffer der Wohnungslosigkeit systematisch nicht von der Dunkelziffer der Sozialhilfebedürftigkeit. Vielmehr erfolgt aufgrund der existenziellen Bedrohung der Lebenslage sehr häufig auch eine Hilfenachfrage. Allerdings verbleibt eine Restdunkelziffer derjenigen, die nicht nach institutioneller Hilfe nachfragen.

9 Vollumfänglicher Zugang zu den Daten

Um eine hohe Akzeptanz einer bundesweiten gesetzlichen Wohnungsnotfallstatistik – vor allem auch bei den freien Trägern – zu gewährleisten, ist ein weitgehender Zugang zu den Datentabellen der Statistik (*Scientific-Use-Files*) notwendig. Die Daten müssen daher allen relevanten Akteuren (neben der BAG W z.B. auch den Spitzenverbänden, der Wissenschaft u.a.) vollumfänglich zugänglich sein. Dies ist im Gesetz entsprechend zu regeln.

10 Forderungen an die Bundesregierung

Die Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe fordert von der Bundesregierung die umgehende **Einführung einer gesetzlichen Wohnungsnotfallstatistik** nach den dargelegten Standards. Die BAG W erwartet, dass die Bundesregierung hierzu einen mit den Bundesländern abgestimmten Gesetzentwurf in 2018 in das Parlament einbringt.

Im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens sollte ein Hearing mit wissenschaftlichen ExpertInnen sowie VertreterInnen der Sozialverbände und den Verbänden des Wohnungswesens stattfinden.

Die BAG W ist bereit, die Bundesregierung bei der zügigen Umsetzung der Wohnungsnotfallstatistik fachlich zu beraten und flankierende Maßnahmen zu unterstützen.

Erarbeitet vom Fachausschuss Dokumentation und Statistik der BAG W und verabschiedet vom Vorstand der BAG W am 20.04.2018

¹ So sieht der Entwurf des Koalitionsvertrages zwischen CDU, CSU und SPD vom Februar 2018 u.a. die Fortsetzung des „Bündnisses für bezahlbares Wohnen und Bauen“ bis 2021 sowie die Bereitstellung von mindestens zwei Milliarden Euro für den sozialen Wohnungsbau in den Jahren 2020/2021 vor.

² König, Christian: Machbarkeitsstudie zur statistischen Erfassung von Wohnungslosigkeit. Erhebung nach §7 BstatG. Wiesbaden (Statistisches Bundesamt) 1998.

³ Auch Menschen, die draußen schlafen, die nur nachts in Notunterkünften übernachten oder die bei Freunden und Bekannten wohnen, können durch Komplementärerhebungen über das ambulante Hilfesystem nach §§ 67-69 SGB XII (Beratungsstellen, Tagesaufenthalte) erfasst werden. Auch der Erfassungsgrad der unmittelbar von Wohnungslosigkeit Bedrohten liegt mittels der Mitteilung in Zivilsachen bei nahezu 90%, in städtischen Regionen eher sogar höher.

⁴ Nordrhein-Westfalen hat 2011 als erstes Bundesland eine Wohnungslosenstatistik vorgelegt, die umfassend und flächendeckend Aussagen über Umfang und Struktur der Wohnungslosigkeit ermöglicht. In der Statistik, die an die bis 2009 erhobene Obdachlosenstatistik anknüpft, werden neben

den kommunal und ordnungsrechtlich untergebrachten wohnungslosen Personen auch Personen erfasst, die bei den freien Trägern der Wohnungslosenhilfe untergebracht oder den Fachberatungsstellen als wohnungslos bekannt sind. Aktuelle Auswertungen der Integrierten Wohnungsnotfallberichterstattung unter: www.mais.nrw/hilfe-bei-wohnungslosigkeit.

⁵ Der Freistaat Bayern hat erstmals 2014 eine als Pilotstudie angelegte landesweite Erhebung durchgeführt, die in ihren Grundzügen an die Integrierte Wohnungsnotfallstatistik Nordrhein-Westfalens angelehnt war, und deren Ergebnisse im Rahmen des Bayrischen Sozialberichts 2015 veröffentlicht wurden (Datenreport: Soziale Lage in Bayern 2014, herausgegeben vom Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration, München 2015). Eine Wiederholung der Erhebung fand im Juni 2017 statt. In Baden-Württemberg hat die Gesellschaft für innovative Sozialforschung e.V. (GISS) eine „Machbarkeitsstudie“ für eine Wohnungsnotfallstatistik durchgeführt, deren Ergebnisse 2015 veröffentlicht wurden: Wohnungslosigkeit in Baden-Württemberg. Untersuchung zu Umfang, Struktur und Hilfen für Menschen in Wohnungsnotlagen, im Auftrag des Ministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren Baden-Württemberg, Bremen, Stuttgart 2015.

⁶ Lebenslagen in Deutschland. Der fünfte Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung, herausgegeben vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Bonn 2017; Abschnitt II.8 Wohnungslosigkeit, S.571.

⁷ Zur Struktur des Hilfesystems vgl. das von der BAG W herausgegebene „Handbuch der Hilfen in Wohnungsnotfällen“, dort ins. Den Abschnitt 5, S. 53 ff. zu Sektoren und Trägern der Hilfe, Berlin, Düsseldorf 2017.

⁸ In einigen Fällen kann die Steuerung des kommunalen Unterbringungssektors auch durch die Sozialbehörden der Kommunen erfolgen.

⁹ Vgl. hierzu: Ruder, Karl-Heinz: Grundsätze der polizei- und ordnungsrechtlichen Unterbringung von (unfreiwillig) obdachlosen Menschen unter besonderer Berücksichtigung obdachloser Unionsbürger. Reihe Materialien zur Wohnungslosenhilfe, Heft 64, Berlin 2015 (zum Download unter: www.bagw.de).

¹⁰ Eine bundesweite Auflistung der Hilfen in Wohnungsnotfällen führt die BAG Wohnungslosenhilfe mit ihrem Adressverzeichnis Wo+Wie, das ca. 80 % aller entsprechenden Dienste nach §§ 67 ff. SGB XII abgedeckt. Landesbezogene Listen können gegebenenfalls auch über die jeweiligen Ligen der freien Wohlfahrtspflege, vermutlich aber nur nach deren gezielter Abfrage bei den Wohlfahrtsverbänden bzw. Fachverbänden ermittelt werden.

¹¹ Vgl. hierzu die Empfehlungen in: König, Christian: Machbarkeitsstudie zur statistischen Erfassung von Wohnungslosigkeit. Erhebung nach §7 BstatG., Wiesbaden (Statistisches Bundesamt) 1998; S.149ff..

¹² Zur Bestimmung einer Jahresgesamtzahl auf der Basis der Zu- und Abgangstatistik schlägt die GISS folgende Berechnungsformel vor: Gesamtzahl wohnungsloser Personen = wohnungslose Personen am Stichtag + ½ Zugänge + ½ Abgänge (vgl. hierzu: Wohnungsnotfälle. Sicherung der Wohnungsversorgung für wirtschaftlich oder sozial benachteiligte Haushalte, im Auftrag der Bundesministerien für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau und für Familie und Senioren, Bonn 1994; S.41f.).

¹³ Vgl. hierzu die aktuellen Auswertungen der Integrierten Wohnungsnotfallberichterstattung unter: www.mais.nrw/hilfe-bei-wohnungslosigkeit

¹⁴ In Nordrhein-Westfalen erfolgt bei den ambulanten Diensten (Fachberatungsstellen etc.) eine Abfrage aller im laufenden Monat des Stichtags anhängigen Klientinnen und Klienten.

¹⁵ Wohnungsnotfalldefinition der BAG Wohnungslosenhilfe e.V., verabschiedet vom Vorstand der BAG Wohnungslosenhilfe am 23. April 2010 (Bielefeld 2011).

¹⁶ Hierbei handelt es sich um obdachlose UnionsbürgerInnen, die von Kommunen ordnungsrechtlich untergebracht werden, ohne das ein entsprechender Verwaltungsakt vorliegt und die dadurch nicht in der Statistik der ordnungsrechtlich untergebrachten Personen erfasst sind.

¹⁷ Siehe hierzu die Informationen zur AG STADO unter http://www.bagw.de/themen/statistik_und_dokumentation/grundlagen/ag_stado.html.

¹⁸ Die entsprechende Abfrage sollte mindestens folgende Kategorien umfassen: „... bei Familie, PartnerIn“, „... bei Bekannten“, „Frauenhaus“, „ambulante betreute Wohnprojekte“, „(teil-) stationäre Einrichtung“, „Notunterkunft, Übernachtungsstelle“, „ungesicherte Ersatzwohnung“, „sonstige Unterkunft“ sowie „ohne Unterkunft“. Vgl. hierzu das „Manual zum Basisdatensatz AG STADO“ unter: www.bagw.de, Themen-Dokumentation und Statistik-Grundlagen und Standards.

Impressum:

Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe e.V.
 Boyenstraße 42 • 10115 Berlin
 Tel (+49) 30-2 84 45 37-0 • Fax (+49) 30-2 84 45 37-19
www.bagw.de, info@bagw.de
 Juni 2018